

PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 2021

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR

LÄRMPEGELBEREICH / ABGRENZUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

ANBAUFREIE ZONE - 20m ZUR LANDESSTRAßE-

GEMARKUNGS- UND FLURSTÜCKSGRENZE

DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

ORTSDURCHFAHRTGRENZEN

GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN

ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE,

VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

STELLPLÄTZE

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

BÖSCHUNG

SICHTDREIECKE

HÖHENPUNKTE

ELEKTRIZITÄT

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

St

<u>35</u>

OD 1,058 km

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG

I. FESTSETZU	NGEN R	ECHTSGRUNDLAGEN	1.
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB	
ART DER BAU	LICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO	
GE	GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO	
so	SONSTIGES SONDERGEBIET -GROßFLÄCHIGER EINZELH	HANDEL- § 11 BauNVO	
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMAß	§ 16 BauNVO	
VK ≤ 1.500 m ²	VERKAUFSFLÄCHE ALS HÖCHSTMAß		
1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß		1.1
GH ≤ 20,00 m ü. NHN	MAX. GEBÄUDEHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMALHÖHENNULL		(1)
BAUWEISE, BA	AULINIEN, BAUGRENZEN BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO	,11 II.
а	ABWEICHENDE BAUWEISE		(2)
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	1.2
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	-	(1)
	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN		(2)
	VERKEHRSGRÜN		(3)
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		(4)
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH		2.
	FUßWEG		2.1
V	EIN- UND AUSFAHRTEN		(1)
	BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN		
GRÜNFLÄCHE	EN .	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	3. 3.1
	GRÜNFLÄCHEN		4.
لعمد تممم	RÜCKHALTEMULDE		

TEIL B: TEXT Es gilt die BauNVO von 2021 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

Als zentrenrelevante Sortimente gelten laut Einzelhandelskonzept für die Stadt Fehmarn (Fortschreibung von Februar - Unterhaltungselektronik

- Foto und Zubehör

- Uhren, Schmuck

- Optische und akustische Artikel

- Lederwaren, Koffer und Taschen

(ohne Kinderwagen, Kindersitze)

- Computer und Kommunikationselektronik,

- Musikalien, Musikinstrumente

- Fahrräder und Zubehör

einschließlich Zubehör

- Baby-/ Kleinkinderartikel

- Parfümerie- und Kosmetikartikel - Bekleidung, Wäsche

- Schuhe

25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und

Nr. 22 BauGB

§ 29 StrWG

§ 4 Abs. 1 StrWG

- Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör) - Sportbekleidung und -schuhe

- Medizinisch-orthopädischer Bedarf (Sanitätshäuser) - Bücher

- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf - Spielwaren - Geschenkartikel, Glaswaren, Porzellan und

Keramik, Hausrat **GEWERBEGEBIET** (§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet nicht zulässig: - Einzelhandelsbetriebe die mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln

- Einzelhandelsbetriebe die mit zentrenrelevanten Sortimenten handeln, die in einer Größenordnung von mehr als 50 m² Verkaufsfläche angeboten werden - Eigenständige Schank- und Speisewirtschaften, sowie gastronomische Einrichtungen wie Imbissstände

- Nutzungen die ausnahmsweise gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO zugelassen werden können. Ausnahmsweise sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 800 m²

Verkaufsfläche zulässig, wenn sie mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handeln. SONSTIGES SONDERGEBIET -GROßFLÄCHIGER EINZELHANDEL- (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO) Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zur

verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs. Innerhalb des Sondergebietes "Großflächige Einzelhandel" sind zulässig: - Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt) mit max. 1.500 m² Verkaufsfläche - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

Zulässig ist der Verkauf des zentrenrelevanten Sortiments gemäß Fehmaraner Sortimentsliste (vgl. Fortschreibung Einzelhandelskonzept vom Februar 2017) als Randsortiment auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebs untergeordneten Fläche von max. 10 % der zulässigen betriebsbezogenen Eigenständige Schank- und Speisewirtschaften, sowie gastronomische Einrichtungen wie Imbissstände, sind im

Sonstigen Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" nicht zulässig. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-21a BauNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

Die maximal zulässigen Grundflächen dürfen durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze) bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,9 überschritten werden.

BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO) BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

Abweichend von der offenen Bauweise sind bei festgesetzter abweichender Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Das Sichtdreieck ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung, gemessen von Fahrbahnrand

Oberkante, ständig freizuhalten. Sträucher, Hecken, Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 5. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind die Lärmpegelbereich V - III zu beachten. Es sind gemäß § 9 (1) 24 BauGB Vorkehrungen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm zu treffen. Die Außenbauteile der Aufenthaltsräumen in Gebäuden müssen mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen

Außenlärm genügen: (Tabelle 8 der DIN 4109, Ausgabe November 1989) Lärmpegelbereich (LPB) erf.R'w,res= 45dB LPB IV erf.R'w,res= 40dB LPB III erf.R'w,res= 35dB

Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf.R'w,res ist auf der Grundlage der als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBO) 6.1 **DÄCHER**

Glänzende und spiegelnde Materialien sind für die Dacheindeckung unzulässig. Anlagen zur Photovoltaik sind

Die Dachflächen der Hauptgebäude innerhalb des SO "Großflächiger Einzelhandel" mit einer Neigung von weniger als 20 Grad und einer Ausdehnung von mehr als 50 m² sind mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsflächen.

§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB 6.2 **AUSSENWANDFLÄCHEN** Zulässig sind Alucobond- und Metallfassaden. Glänzende und spiegelnde Materialien sind unzulässig.

> WERBEANLAGEN Außenwerbeanlagen sind, mit Ausnahme von Sammelhinweisschildern (Werbepylone), nur am Ort der Leistung

Die Höhe von Schriftzügen darf 0,8 m nicht überschreiten, dabei darf die Oberkante der Werbeanlage die Traufe des dazugehörigen Gebäudes nicht überschreiten. FERNMELDETECHNISCHE ANLAGEN

Sendemasten für fernmeldetechnische Anlagen dürfen die Oberkante des höchsten Gebäudes im Plangebiet um

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die innerhalb des Plangebiets als zu erhalten festgesetzten, vorhandenen Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Pflanzliste siehe Begründung) An den gekennzeichneten Standorten im Plangebiet sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, auf

Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Pflanzliste siehe Begründung) Innerhalb des Baugebiets SO "Großflächiger Einzelhandel" ist je angefangenem 10. Stellplatz ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. (Pflanzliste siehe Begründung) Die Bäume sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Überfahren zu schützen. Die festgesetzten Bäume sind auch bei Rückschnitten in ihrer natürlichen Wuchsform auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Bahnhofstr. 5, 23769 Fehmarn, während der Öffnungszeiten zur

im Auftrag der Stadt Fehmarn durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.09.2022 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn, südlich Landkirchener Weg (L 209), östlich und nördlich Mummendorfer Weg - Erweiterung Lidl-Verkaufsmarkt - , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker

Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und "Fehmarnsches Tagesblatt" am 26.10.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 21.02.2022 bis 25.02.2022

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 07.02.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 14.06.2022 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.06.2022 bis 29.07.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegegeben werden können, am 17.06.2022 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und "Fehmarnsches Tagesblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die/nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.stadtfehmarn.de ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß 8.4 Abs. 2 Rau GR am 20.05 2022 zum Δhach auf eine Other Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg a.F., den .0 1. AUG, 2022

(Jörg Weber)

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude mit Stand vom 28.11.2022 in den Planutterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind

(Asmus Paulsen) - Öffentl. best. Verm.-Ing.-

Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die Stellunghahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.09.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschloss gebilligt.

Burg a.F., den 3 0. SEP. 2022

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der

Schleswig, den .. 09.12.2022

Text (Teil B) wird hiermit

ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Burg a.F., den 0KT. 2022

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen Die Satzung ist mithin am

Burg a.F., den 2.2...9£2, 2022



SATZUNG DER STADT FEHMARN **UBER DIE 3. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31**

für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn, südlich Landkirchener Weg (L 209). östlich und nördlich Mummendorfer Weg - Erweiterung Lidl-Verkaufsmarkt -

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 29. September 2022



